

# Regierungsratsbeschluss

vom

16. Dezember 2025

Nr.

2025/2140

## Gesuch der Einwohnergemeinde Kestenholz um Gewährung einer Kantonsgarantie im Sinne von Artikel 915 OR zur Übernahme der Fernsehgenossenschaft Kestenholz

---

### 1. Ausgangslage

Unter der Firma «Fernsehgenossenschaft Kestenholz» besteht eine Genossenschaft gemäss den Artikeln 828 ff. Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220), welche den Zweck verfolgt, Telekommunikations- und Multimedialiadienste für die Genossenschaftsmitglieder zu vermitteln.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2025, welches am 20. November 2025 per E-Mail übermittelt wurde, teilen die Fernsehgenossenschaft Kestenholz sowie die Einwohnergemeinde Kestenholz mit, dass es unter anderem beabsichtigt sei, die Fernsehgenossenschaft Kestenholz per 31. Dezember 2025 aufzulösen sowie die Verstaatlichung in die Einwohnergemeinde Kestenholz per 1. Januar 2026 zu vollziehen. Es werde daher um Bewilligung der notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaftsverpflichtung durch den Kantonsrat in der Höhe von 1.3 Mio. Franken gemäss genehmigter Bilanz 2024 der Fernsehgenossenschaft Kestenholz ersucht.

Eine in solchen Fällen erwünschte Vorprüfung, ob die Gewährung einer Kantonsgarantie durch den Kanton erwogen werden kann, wurde beim Amt für Gemeinden (AGEM) durch die Gemeinde nicht angefragt. Stattdessen wurde an einer Besprechung vom 17. September 2025 dem AGEM durch die mandatierte Beratungsfirma eröffnet, dass ein Gesuch demnächst eingereicht werde. Bei dieser Gelegenheit wurde die Beratungsfirma darauf aufmerksam gemacht, dass die Voraussetzungen für eine entsprechende Gewährung allein schon wegen des fehlenden Interesses des Kantons (vgl. Ziffer 2.3) aus Sicht AGEM nicht gegeben seien.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Voraussetzungen nach Artikel 915 OR

##### 2.1.1 Grundsätzliches

Artikel 915 OR lautet wie folgt: Wird das Vermögen einer Genossenschaft vom Bunde, von einem Kanton oder unter Garantie des Kantons von einem Bezirk oder von einer Gemeinde übernommen, so kann mit Zustimmung der Generalversammlung vereinbart werden, dass die Liquidation unterbleiben soll (Abs. 1). Der Beschluss der Generalversammlung ist nach den Vorschriften über die Auflösung zu fassen und beim Handelsregisteramt anzumelden (Abs. 2). Mit der Eintragung dieses Beschlusses ist der Übergang des Vermögens der Genossenschaft mit Einschluss der Schulden vollzogen, und es ist die Firma der Genossenschaft zu löschen (Abs. 3).

Zur Durchführung einer Übernahme durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach Artikel 915 OR bedarf es zunächst eines Vertrages zwischen dieser und der Genossenschaft. Er regelt nebst den Punkten der Übernahme des gesamten Vermögens und dem Absehen von einer Liqui-

dation auch eine vom Gemeinwesen allenfalls zu erbringende Gegenleistung und deren Empfänger. Sodann hat die Generalversammlung der Genossenschaft die Auflösung der Gesellschaft unter Ausschluss der Liquidation zu beschliessen (vgl. BSK OR II-Hünerwadel, Art. 915 N 2). Mit dem Handelsregistereintrag vollzieht sich der Übergang des Vermögens mit allen Rechten und Pflichten kraft Universalsukzession. Die Gläubiger der Genossenschaft können sich fortan nur an die öffentlich-rechtliche Körperschaft halten, welche allerdings mit ihrem gesamten Vermögen haftet (vgl. BSK OR II-Hünerwadel, Art. 915 N 3).

Die Schulden und Vertragsverhältnisse der Genossenschaft gehen somit erst in dem Zeitpunkt auf die Gemeinde über, in dem die Genossenschaft im Handelsregister gelöscht wird. Entsprechend wird die Garantie des Kantons auch erst ab dem Zeitpunkt der Löschung der Genossenschaft im Handelsregister wirksam.

Das gesetzliche Erfordernis der Garantie durch den Kanton dient den Gläubigerinteressen. Die kantonale Garantie muss bedingungslos erfolgen und eine materielle Garantie in dem Sinne sein, dass der Kanton sich verpflichtet, für die bei der Vermögensübernahme im Genossenschaftsvermögen befindlichen Schulden aufzukommen, sofern die übernehmende Gemeinde dazu selbst nicht mehr imstande sein sollte.

### 2.1.2 Vorliegendes Gesuch

Vorliegend bedeutet dies, dass die Schulden gegenüber den Gläubigern der Fernsehgenossenschaft Kestenholz in erster Linie durch die Einwohnergemeinde Kestenholz gesichert sind und erst subsidiär die Garantie des Kantons zum Tragen käme.

Die Generalversammlung der Fernsehgenossenschaft Kestenholz hat am 23. Oktober 2025 die Auflösung der Gesellschaft unter Ausschluss der Liquidation sowie den Übernahmevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Kestenholz und der Fernsehgenossenschaft Kestenholz beschlossen.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz hat am 23. Oktober 2025 den Übernahmevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Kestenholz und der Fernsehgenossenschaft Kestenholz beschlossen.

Die formalrechtlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 915 OR zur Erteilung einer Kantongarantie sind somit gegeben.

## 2.2 Zuständigkeit für die Garantieerklärung

### 2.2.1 Grundsätzliches

Eine Garantieverpflichtung stellt für den Kanton eine Ausgabe dar (vgl. § 51 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 [WoV-G; BGS 115.1]).

Nach Artikel 80 Absatz 1 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) kann der Regierungsrat neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 250'000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 50'000 Franken beschliessen.

Im Übrigen beschliesst der Kantonsrat laut Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a KV unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes nach Artikel 35 und 36 über neue Ausgaben.

Gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e KV unterliegen Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken der obligatorischen Volksabstimmung. Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a KV werden auf Begehren von 1'500 Stimmberchtigten oder fünf Einwohnergemeinden Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken der Volksabstimmung unterbreitet.

## 2.2.2 Vorliegendes Gesuch

Der Kanton müsste aufgrund der subsidiären Natur der Garantieerklärung nur bei Zahlungsfähigkeit der Einwohnergemeinde Kestenholz für Schulden einstehen, die dieser wegen der Übernahme des Vermögens der Fernsehgenossenschaft Kestenholz entstanden sind.

Das Fremdkapital der Fernsehgenossenschaft Kestenholz beläuft sich per Ende 2024 gemäss eingereichter letztverfügbarer Jahresrechnung 2024 auf die Summe von 2'188'655.95 Franken. Die sen Verbindlichkeiten stehen Aktiven der Fernsehgenossenschaft Kestenholz in der Höhe von 2'629'729.17 Franken gegenüber. Sollte es zu einem Ausfall kommen, müsste dieser durch die Einwohnergemeinde Kestenholz getragen werden. Deren Eigenkapital (Bilanzüberschuss) belief sich per Ende 2024 auf 6'678'109 Franken.

Mit Verweis auf unsere Interessenabwägung in Ziffer 2.3 wird auf eine revisionstechnische Be trachtung respektive finanzwirtschaftliche Würdigung dieser Zahlen verzichtet. Grundsätzlich wäre eine solche notwendig, da die Gewährung einer Kantongarantie zum Zeitpunkt des Handelsregistereintrags bedingungslos gewährt werden muss und daher das finanzielle Risiko durch uns für den Kanton immer auch selbst einzuschätzen wäre.

Da die Garantieerklärung vor der Löschung der Genossenschaft im Handelsregister und der damit verbundenen Universalsukzession abgegeben werden muss (vgl. Ziffer 2.1.1), kann deren exakte Höhe zum Voraus nicht bestimmt werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dieser Höhe nicht um die von der Gesuchstellerin genannte Schuldenhöhe von 1.3 Mio. Franken handeln kann, da nicht die Eröffnungsbilanz der neuen Gesellschaft (hier ComNet Kestenholz AG), sondern die Schlussbilanz der Fernsehgenossenschaft Kestenholz, welche aufgelöst werden soll, massgebend ist.

Aufgrund des Fremdkapitals der Genossenschaft per Ende 2024 in der Höhe von rund 2.2 Mio. Franken könnte bei diesem Gesuch davon ausgegangen werden, dass die Garantieverpflichtung den Betrag von 5 Mio. Franken nicht überschreiten würde, weshalb nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a KV vorliegend der Kantonsrat für eine solche Garantieerklärung zuständig wäre.

## 2.3 Interessenabwägung

### 2.3.1 Grundsätzliches

Im kantonalen Recht besteht keine Rechtsgrundlage, welche den Kanton verpflichten würde, eine solche Kantongarantie gewähren zu müssen. Es steht somit grundsätzlich im freien Ermessen des Kantons, ob er eine solche Garantie im Einzelfall gewährt oder nicht.

Weiter gilt es anzumerken, dass die Gemeinden als eigene Staatsebene ihre Aufgaben selbstständig zu erfüllen haben. Zu beachten ist auch, dass eine solche Kantongarantie nur bedingungslos, also weder mit einer Einschränkung bezüglich Höhe, Laufzeit noch bezüglich bestimmter Verpflichtungen erteilt werden kann. Indem die Beschlussfassung zur Kantongarantie durch den Kanton vor dem Zeitpunkt des Handelsregistereintrags (=Stichtag Schuldenübernahme) er-

folgen muss, ist die Höhe der Kantonsgarantie für den Kanton vorab nicht abschliessend bekannt. Die Erteilung einer Kantonsgarantie im Sinne von Artikel 915 OR kann daher schon allein deshalb nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Zudem muss auch ein genügend gewichtiges Interesse des Kantons vorliegen, um im Einzelfall eine solche Garantie zu gewähren.

### 2.3.2 Vorliegendes Gesuch

Im Schreiben vom 31. Oktober 2025, welches am 20. November 2025 per E-Mail übermittelt wurde, macht die Einwohnergemeinde Kestenholz keine Gründe geltend, inwiefern es im Interesse des Kantons liegen sollte, der Einwohnergemeinde Kestenholz eine Garantieerklärung zur Übernahme einer Fernsehgenossenschaft abzugeben.

Das kantonale Recht schreibt den Einwohnergemeinden nicht vor, dass sie Telekommunikations- oder Multimedienanbieter müssen. Wenn eine Einwohnergemeinde sich in eigenen rechtsetzenden Reglementen selbst eine solche öffentliche Aufgabe gibt, so tut sie dies freiwillig.

Den Gemeinden steht es im Rahmen ihrer Autonomie grundsätzlich frei, neben zwingenden, vom übergeordneten Recht vorgeschriebenen, öffentlichen Aufgaben, gestützt auf entsprechende kommunale Rechtsgrundlagen auch zusätzliche, freiwillige Aufgaben zu übernehmen. Es ist jedoch grundsätzlich nicht Aufgabe des Kantons oder in dessen Interesse, solche freiwilligen öffentlichen Aufgaben finanziell zu unterstützen oder abzusichern.

Auch ist vorliegend keinerlei Interesse des Kantons ersichtlich, einer Einwohnergemeinde für die Übernahme einer Fernsehgenossenschaft eine Garantieerklärung abzugeben und damit ein finanzielles Risiko einzugehen. Kommt dazu, dass gar ein Beschluss des Kantonsrates nötig wäre, was wir im vorliegenden Fall als unverhältnismässig qualifizieren. Entsprechend ist das Gesuch abzuweisen.

Nach § 4 Absatz 1 Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (BGS 121.1) versammelt sich der Kantonsrat unter anderem, wenn der Regierungsrat es verlangt.

Bei der vorliegenden Ausgangslage ist es nicht angezeigt, dem Kantonsrat das Geschäft zu unterbreiten.

### 2.4 Gebühr

Die Gebühr wird dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall beläuft sich die Gebühr nach einer Vollkostenrechnung auf 1'000 Franken.

## 3. Beschluss

- 3.1 Das Gesuch der Einwohnergemeinde Kestenholz um Gewährung einer Kantonsgarantie im Sinne von Artikel 915 OR zur Übernahme der Fernsehgenossenschaft Kestenholz wird abgewiesen.

3.2 Die Gebühr beträgt 1'000 Franken.

Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss mit vorwiegend politischem Charakter (vgl. Art. 86 Abs. 3 Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]) kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Avenue du Tribunal-Fédéral 29, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des BGG massgebend.

### **Kostenrechnung**

Gebühr:

### **Einwohnergemeinde Kestenholz**

Fr. 1'000.--

(Kto. 4210000/81098/2030)

Fr. 1'000.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE DDI

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Finanzdepartement

Amt für Gemeinden (5; Ablage, gro, ste, bae, jag)

Amt für Finanzen, Rechnungswesen

Departement des Innern, REWE DDI, **mit dem Auftrag:**

**Rechnungsstellung 1'000 Franken, Einwohnergemeinde Kestenholz,**

**Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz (Kto. 4210000/81098/2030)**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz, **R**

Fernsehgenossenschaft Kestenholz, bei Gemeindeverwaltung, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz